



## **Vertrag**

### **über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der SWEG**

(Infrastrukturnutzungsvertrag)

Die SWEG Schienenwege GmbH  
im folgenden SWEG genannt

und die

---

---

---

---

im folgenden EVU genannt

schließen folgenden Vertrag:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand des Vertrags**

1. Das EVU nutzt als öffentliches EVU die öffentliche Eisenbahninfrastruktur der SWEG zur Erbringung eigener Verkehrsleistungen. Die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage 1.
2. Für die Nutzung gelten die
  - „SNB-AT“ (Schienennetz-Nutzungsbedingungen der SWEG – Allgemeiner Teil) und die „SNB-BT“ (Schienennetz-Nutzungsbedingungen der SWEG – Besonderer Teil) oder
  - „NBS-AT“ (Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil) und die „NBS-BT“ (Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil)

in der jeweils gültigen Fassung, welche im Internet unter  
<http://www.sweg-schienenwege.de/infrastruktur> eingesehen werden können.

## **§ 2 Leistungen der SWEG**

Die SWEG erbringt für das EVU Leistungen nach SNB und NBS.

## **§ 3 Entgelt**

Das von dem EVU zu entrichtende Entgelt für die vereinbarten Leistungen berechnet sich für die Streckennutzung, die Anlagennutzung und die Nutzung von Stationen nach der aktuellen Trassenpreisliste der SWEG (SNB-BT Anlage 2 und NBS-BT Anlage 2). Für Leistungen, die dort nicht verzeichnet sind, müssen spezielle Entgelte entsprechend des benötigten Leistungsumfangs vereinbart werden.

## **§ 4 Laufzeit**

Der Vertrag tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft und endet am \_\_\_\_\_. Die Kündigungsfrist für eine vorzeitige Kündigung beträgt vier Wochen zum Monatsende.

## **§ 5 Vorzeitige Vertragsbeendigung**

Der Vertrag kann vorzeitig durch einen Vertragspartner fristlos gekündigt werden, wenn

- a) die Betriebsgenehmigung des anderen Vertragspartners von der Genehmigungsbehörde widerrufen oder zurückgenommen wird,
- b) sich der andere Vertragspartner in Zahlungsverzug befindet, und zwar
  - für zwei aufeinanderfolgende Fälligkeitstermine mit einem Betrag, der ein monatliches Nutzungsentgelt übersteigt oder
  - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Fälligkeitstermine erstreckt mit einem Betrag, der das Nutzungsentgelt für zwei Monate erreicht,
- c) der andere Vertragspartner die eidesstattliche Versicherung im Sinne von § 807 Zivilprozessordnung (ZPO) abgegeben hat oder wenn über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet worden ist,
- d) der andere Vertragspartner die in den SNB-AT und SNB-BT sowie NBS-AT und NBS-BT genannten Verpflichtungen trotz Abmahnung wiederholt nicht erfüllt.

## **§ 6 Änderungen**

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für diese Schriftformklausel.

## **§ 7 Datenspeicherung, Datenverarbeitung**

Beide Vertragspartner sind berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übergeben. Sie sind ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter weiterzugeben, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist. Hiervon unberührt sind Angaben zu Zwecken der Eisenbahnstatistik, die zur Beurteilung der Struktur und Entwicklung des Eisenbahnverkehrs an das Statistische Bundesamt übermittelt werden.

## **§ 8 Gefahren für Strecke und Umwelt**

Es gilt Punkt 7 der SNB-AT / NBS-AT der SWEG. Außerdem gilt, dass Ersatzansprüche der SWEG einschließlich von Sachverständigenkosten gegen das EVU fällig werden, sobald die Bodenkontaminierung durch Bodenuntersuchung festgestellt ist.

## **§ 9 Sonstiges**

1. Der Einsatz von Subunternehmern ist nach Anmeldung gestattet. Die Anmeldung eines Subunternehmers ist bei der Trassenbestellung vorzunehmen.
2. Sollte ein Subunternehmer nicht in seinem eigenen Namen mit der SWEG einen Infrastrukturnutzungsvertrag abgeschlossen haben, so betrachtet die SWEG den Zug, gleichgültig wer ihn fährt, im Sinne des § 278 BGB als einen Zug des EVU. Das EVU bzw. seine Versicherung übernimmt für den jeweiligen Subunternehmer sowohl die materielle als auch die finanzielle Haftung und der Betriebsleiter des EVU die rechtliche, insbesondere die eisenbahn- und strafrechtliche Verantwortung für die Aktionen des Subunternehmers. Das EVU weist der SWEG analog zum Punkt 2.2 der SNB-AT / NBS-AT die Übernahme derartiger Risiken durch seine Haftpflichtversicherung nach.
3. Für den Fall, dass das EVU Dampfzugfahrten durchführen will, weist das EVU der SWEG analog der nach Punkt 2.2 der SNB-AT geltenden Vorschriften auch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung eventuell aus Funkenflug entstehender Schäden nach.

**§ 10**  
**Schlussbestimmungen**

1. Bestandteile dieses Vertrags sind:
  - a) Anlage 1: Umfang und Leistungen im Zusammenhang mit der Nutzung gem. §§ 1-4
  - b) Anlage 2: Verzeichnis der Ansprechpartner
2. Die Parteien benennen die in Anlage 2 genannten Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen im Namen der SWEG bzw. des EVU zu treffen
3. Das EVU erkennt mit seiner Unterschrift die Verbindlichkeit der SNB-AT / SNB-BT oder NBS-AT / NBS-BT an. Diese können im Internet unter [www.sweg.de](http://www.sweg.de) eingesehen werden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrags für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Das Gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Bei einer undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.
5. Gerichtsstand ist Lahr.
6. Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Lahr, den

EVU

SWEG Schienenwege GmbH

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Hugo-Eckener-Straße 1

77933 Lahr

Gemäß den §§ 1-4 des Infrastrukturnutzungsvertrags zwischen dem EVU und der SWEG werden folgende Einzelheiten vereinbart:

## 1. Nutzungsumfang

Das EVU nutzt gemäß seinen Bestellungen die Infrastruktur der SWEG zum Erbringen eigener Eisenbahnverkehrsleistungen. Die im Zusammenhang mit dem Erbringen der Eisenbahnverkehrsleistungen erforderlichen Arbeiten werden durch das Personal des EVU erbracht. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen einer zusätzlichen Vereinbarung.

Die Trassenbestellung für den Gelegenheitsverkehr sowie für den Netzfahrplan ist mit dem Vordruck „Trassenbestellformular“ per E-Mail ([trassenportal@sweg.de](mailto:trassenportal@sweg.de)) zu übersenden. In der Anmeldung müssen auch die Abmessungen, das Zuggewicht, das Triebfahrzeug, sowie eventuelle Besonderheiten (z. B. Lademaßüberschreitungen) angegeben sein. Sollte die Trassenbestellung vorab mündlich erfolgen, so sind die Angaben von dem EVU unaufgefordert nachzureichen.

Mit der Erstellung einer Fahrplananordnung durch die SWEG gilt die Anmeldung einer Trasse als angenommen.

Die SWEG stellt Strecken-, Bahnhofs-, Überholungs- und Kreuzungsgleise so zur Verfügung, dass das EVU die vertraglich vereinbarte Verkehrsleistung erbringen kann. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen möglich. Sie müssen besonders vereinbart werden.

Die SWEG ist auf den zur Verfügung gestellten Strecken die Betriebsführerin. Sie erstellt und übergibt dem EVU die für das Erbringen der Eisenbahnverkehrsleistungen erforderlichen Fahrplanunterlagen unentgeltlich.

Vom EVU zusätzlich verlangte Unterlagen werden gegen Entgelt abgegeben.

Die Nutzung örtlicher Anlagen, wie z. B. Zugbildungs- und Abstellgleise, ist gegen Entgelt möglich und wird gesondert vereinbart.

## **2. Stornoregelung**

Die Stornierung von Trassen und Serviceeinrichtungen sind in den Anlagen der SNB-BT und NBS-BT geregelt.

Die Abbestellung ist schriftlich mit dem Vordruck „Trassenbestellformular“ per E-Mail zu übersenden. Maßgebend für die Berechnung der Stornogebühr ist der Zeitpunkt des Eingangs der Stornierung bei der SWEG.

Der Handel mit bzw. die Weitergabe von Trassen und Serviceeinrichtungen ist nicht gestattet. Werden Trassen und Serviceeinrichtungen nicht in Anspruch genommen, so fallen diese an die SWEG zurück, die Stornoregelungen finden Anwendung.

Ausgenommen von der Stornoregelung sind Zugtrassen, die als Folge von Bauarbeiten im Netz der SWEG oder in den Netzen anderer Eisenbahninfrastrukturbetreiber, oder als Folge höherer Gewalt nicht in Anspruch genommen werden können.

## **3. Betriebsgenehmigung**

Das EVU weist der SWEG nach, dass es im Besitz einer Betriebsgenehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde vom \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_ als Eisenbahnverkehrsunternehmen ist und erklärt, dass es zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung eine Änderung dieser Betriebsgenehmigung nicht beantragt hat und dass auch kein Wiederrufungsverfahren eingeleitet ist.

## **4. Fahrzeuge**

Das EVU erklärt, dass die angegebenen Fahrzeuge den Bestimmungen der EBO und den betrieblichen Standards der SWEG gemäß SNB-BT / NBS-BT entsprechen.

## **5. Nutzungsentgeltberechnung**

Bezüglich der Preise gilt die aktuelle Trassenpreisliste der SWEG. Die Sonderfahrten werden aufgrund der Angaben des EVU in die entsprechenden Preisgruppen der jeweils gültigen Trassenpreisliste eingeordnet und genauso abgerechnet. Abweichungen müssen besonders geregelt werden.

## **6. Nutzung örtlicher Anlagen**

Das EVU und die SWEG vereinbaren folgende Preise für die Nutzung örtlicher Anlagen:

Die Preise für die Anlagennutzung sind in den Nutzungsbestimmungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (SNB-BT) festgelegt. Abweichungen müssen besonders geregelt werden.

## **7. Nebenleistungen**

Das EVU und die SWEG vereinbaren folgendes für das Erbringen von Nebenleistungen:

Bestellt das EVU zusätzlich Leistungen, die nicht in den Trassenpreisen oder Preisen der Serviceeinrichtungen der SWEG enthalten sind, so werden die Preise dieser Leistungen im Einzelfall vereinbart.

## **8. Zahlungen**

Die Zahlungen des EVU erfolgen nur auf das Konto der SWEG bei der

Bank: \_\_\_\_\_  
IBAN: \_\_\_\_\_  
SWIFT-BIC: \_\_\_\_\_  
Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Im Verwendungszweck soll neben der jeweiligen Rechnungsnummer die für das EVU vorgesehene Debitorenkontonummer, wenn vorhanden, angegeben werden.

## Verzeichnis der Ansprechpartner

a) Das EVU benennt als Ansprechpartner:

Vertragswesen / Buchhaltung

Firmenname

Vorname, Nachname

Straße

PLZ. Ort

Telefonnummer E-Mail

Eisenbahnbetriebsleiter

Vorname, Nachname

Telefonnummer E-Mail

b) Das EVU benennt als ständige Ansprechpartner:

Telefonnummer Notfallmanager (24h-Bereitschaft)

Telefonnummer Disposition

c) Die SWEG Schienenwege GmbH benennt als ständige Ansprechpartner:

**Örtliche Betriebsleitung:**

VzG 9426	Achern - Ottenhöfen
VzG 9427	Biberach - Oberhamersbach
VzG 9423	Bühl - Stollhofen

Dirk Weber  
Großmatt 8  
77883 Ottenhöfen

Telefon: 07642 9013-313  
Fax: 07642 9013-388  
E-Mail: [Dirk.Weber@sweg.de](mailto:Dirk.Weber@sweg.de)

VzG 9431	Riegel Malterdingen - Breisach
VzG 9432	Gottenheim - Riegel a.K. Ort
VzG 9433	Staufen - Münstertal

Andreas Ritter  
Üsenbergerstraße 9  
79346 Endingen a. K.

Telefon: 07642 9013-311  
Fax: 07642 9013-388  
E-Mail: [Andreas.Ritter@sweg.de](mailto:Andreas.Ritter@sweg.de)

VzG 4634	Balingen - Schömberg
VzG 9430	Hüfingen Mitte - Bräunlingen
VzG 9460	Eyach - Hechingen Landesbahn
VzG 9461	Engstingen - Sigmaringen
VzG 9462	Sigmaringendorf - Hanfertal
VzG 9466	Hechingen - Gammertingen

Rupert Stauß  
Bahnhofstraße 1  
72501 Gammertingen

Telefon: 07574 9338-616  
Fax: 07574 9338-648  
E-Mail: [Rupert.Stauss@sweg.de](mailto:Rupert.Stauss@sweg.de)

Anlage 2  
Verzeichnis der Ansprechpartner

**Zugleitung:**

Zuständige Zugleitung / Fahrdienstleiter

Bei kurzfristiger Anmeldung einer Trasse, unter 5 Arbeitstagen, ist die Anmeldung zusätzlich an den zuständigen Zugleiter/Fahrdienstleiter zu senden.

VzG 9426	Achertalbahn
VzG 9427	Harmersbachtalbahn
VzG 9423	Mittelbadische Eisenbahn Nord

Zugleitung Endingen  
Zugleiter Ottenhöfen

Telefon: 07642 9013-334  
Fax: 07642 9013-388  
E: Mail: [Endingen.Zugleitung@sweg.de](mailto:Endingen.Zugleitung@sweg.de)

VzG 4634	Zollern-Alb 3
VzG 9430	Bregtalbahn
VzG 9460	Zollern-Alb 4
VzG 9461	Zollern-Alb 2
VzG 9462	Schwäbische Albbahn
VzG 9466	Lauchertalbahn

Fahrdienstleiter Gammertingen

Telefon: 07574 9338-646  
Fax: 07574 9338-648  
E: Mail: [Gammertingen.Zugleitung@sweg.de](mailto:Gammertingen.Zugleitung@sweg.de)

VzG 9431/32	Kaiserstuhlbahn
----------------	-----------------

Zugleitung Endingen  
Fahrdienstleiter Endingen

Telefon: 07642 9013-334  
Fax: 07642 9013-388  
E: Mail: [Endingen.Zugleitung@sweg.de](mailto:Endingen.Zugleitung@sweg.de)

VzG 9433/34	Münstertalbahn
----------------	----------------

Zugleitung Endingen  
Fahrdienstleiter Staufen

Telefon: 07642 9013-323  
Fax: 07642 9013-388  
E: Mail: [Endingen.Zugleitung@sweg.de](mailto:Endingen.Zugleitung@sweg.de)